

DPSG Stamm Anne Frank & Martin Luther King | Laurentiusstr. 1 | 44805 Bochum-Harpen

DPSG Stamm St. Elisabeth | Hiltroper Landwehr 7a | 44805 Bochum-Gerthe

Sommerlager 2021

Bochum, 03. März 2021

Liebe Wö's, Juffis, Pfadis und Rover, liebe Eltern,

für das Jahr 2021 sind wir aktuell in der Planung des Sommerlagers. Wir wollen mit euch im Sommer vom **24.07. – 07.08.** zur **Mühle in die Normandie** fahren. Die Fahrt findet gemeinsam mit den Pfadfinderstämmen Anne Frank & Martin Luther King aus Harpen und St. Elisabeth aus Gerthe statt. Alternativ planen wir auch mit einem Zeltplatz innerhalb von Deutschland.

Die Kosten für das Sommerlager betragen in diesem Jahr **330€** pro Teilnehmer und **300€** für Geschwister.

Das Sommerlager soll in diesem Jahr unter dem Motto **Minnelager – Ritterstarke Abenteuer** stattfinden. Dabei werden wir viele gemeinsame Aktionen mit allen Mitfahrenden erleben. Wir wollen dabei dem Alltag entfliehen und eine gute gemeinsame Zeit erleben.

Wichtig: Da die Planungssicherheit für unser Sommerlager derzeit stark von den politischen Entscheidungen zur Corona-Pandemie abhängt, kann es passieren, dass wir das Lager kurzfristig absagen müssen. Wir haben mit dem Zeltplatz und dem Busunternehmen Verträge ausgehandelt die es uns erlauben ebenfalls kurzfristig zu stornieren um das Kostenrisiko möglichst gering zu halten.

Aktuell arbeiten wir an einem Hygienekonzept fürs Sommerlager, welches wir euch sobald wie möglich vorstellen möchten.

Falls Ihr Rückfragen habt könnt Ihr uns gerne kontaktieren.

Anmeldeschluss ist der 18. April 2021.

Gut Pfad und bis bald,
euer Sommerlager-Planungsteam
Henrik, Nele, Lisa, & Tim

Harpen Henrik: 01573 0689425

Harpen Nele: 01573 9045317

Gerthe Lisa: 0173 8510940

Gerthe Tim: 0171 3156485





Reise- und Teilnahmebedingungen für Fahrten der DPSG Stämme Anne Frank & Martin Luther King Bochum Harpen und St. Elisabeth Bochum Gerthe (Der Stamm)

1. Voraussetzungen für die Teilnahme / Teilnehmerkreis

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der Stämme DPSG St. Elisabeth Bochum Gerthe und DPSG Anne Frank & Martin Luther King Bochum Harpen, die den Jahresbeitrag für das Jahr der Fahrt entrichtet haben. Eine regelmäßige Teilnahme an den wöchentlichen Gruppenstunden des Stammes sowie an angesetzten Vorbereitungstreffen wird vorausgesetzt. Die Stämme DPSG St. Elisabeth Bochum Gerthe und DPSG Anne Frank & Martin Luther King Bochum Harpen behalten sich vor, zu begründende Ausnahmen beschließen zu können.

2. Anmeldung / Reisepreis

Der Vertrag kommt mit Annahme der Anmeldung durch den Stamm zustande. Der Teilnehmerbeitrag (Reisepreis) ist bis zum jeweils genannten Zahlungstermin zu entrichten. Festgesetzte Anzahlungen sind sofort fällig. Die nicht rechtzeitige Entrichtung des jeweiligen Teilnehmerbeitrags stellt einen besonderen Grund dar, einen Teilnehmer auch nach Annahme der Anmeldung von der Fahrt auszuschließen.

3. Erforderliche Dokumente

(a) Der Teilnehmer hat die unter "3. (b)" aufgeführten Dokumente mitzuführen. Bei minderjährigen Teilnehmern sind die Dokumente spätestens mit Reisebeginn durch die Erziehungsberechtigten an einen von dem Stamm mitzuteilenden Leiter zu übergeben. Der Stamm verpflichtet sich zur sorgfältigen Aufbewahrung der übergebenen Dokumente und zur unverzüglichen Herausgabe nach Beendigung der Fahrt. Eine Herausgabe der Dokumente an minderjährige Teilnehmer kann im Rahmen des gesetzlich Zugelassenen von der jeweiligen Lagerleitung verweigert werden.

(b) Mitzuführen sind:

Gültiges Reisedokument (Personalausweis, Reisepass), Gesundheitskarte, Kopie des Impfausweises, Informationen zu Gesundheitszustand und Verhaltensauffälligkeiten, Schwimmerlaubnis, Anweisung zur Medikamenteneinnahme.

(c) Das Erfordernis bestimmter Dokumente kann je nach Reiseland durch den Stamm geändert oder ergänzt werden.

4. Rücktritt des Teilnehmers

Der Teilnehmer ist jederzeit berechtigt von dem Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Maßgebend ist der Zugang der Erklärung bei dem Stamm St. Elisabeth. Tritt der Teilnehmer zurück oder verweigert der Teilnehmer die Zahlung, kann die DPSG folgende Reiserücktrittskosten je Teilnehmer geltend machen:

- bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 10 % des Reisepreises
 - v. 29. – 22. T. vor Reisebeginn 20 % des Reisepreises
 - v. 21. – 15. T. vor Reisebeginn 25 % des Reisepreises
 - v. 14. – 7. T. vor Reisebeginn 40 % des Reisepreises
 - v. 6. – 1. T. vor Reisebeginn 55 % des Reisepreises
 - ab dem Reisetag oder Nichtantritt 90 % des Reisepreises
- Eine gegebenenfalls erforderliche Anzahlung wird generell nicht zurückerstattet.

5. Mindestteilnehmerzahl

Der Stamm behält sich vor, für die jeweiligen Reisen eine Mindestteilnehmerzahl zu bestimmen. Wird die erforderliche Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, so ist der Stamm berechtigt die Fahrt bis zum 14. Tag vor Reisebeginn abzusagen. Alle geleisteten Zahlungen des Teilnehmers werden in voller Höhe erstattet. Diese Regelung wird von der Regelung 4. S. 4 nicht berührt.

6. Einfluss der Covid-19 Pandemie

(a) Der Stamm behält sich vor, aufgrund der politischen und pandemischen Lage, die Fahrt zu jedem Zeitpunkt abzusagen oder abzubrechen. Sollte die Fahrt vor Fahrtantritt abgesagt werden, werden alle geleisteten Zahlungen des Teilnehmers in voller Höhe erstattet. Sollte die Fahrt aufgrund eines Krankheitsausbruchs abgebrochen werden, werden alle geleisteten Zahlungen in Abhängigkeit der noch geplanten Verweildauer erstattet. (b) Während der Fahrt gelten die vom Stamm und von der Regierung festgesetzten und hier in Auszügen beschriebenen Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens. Diese können seitens des Stammes durch situations- oder ortsbedingte Anweisungen ergänzt werden.

(c) Die Maßnahmen werden ausführlich im Hygienekonzept beschrieben.

7. Leistungsumfang

Im Teilnehmerbeitrag sind, sofern nicht anders angegeben, die folgenden Leistungen enthalten: Hin- und Rückreise, Verpflegung, Kosten für die Unterkunft (Zeltplatz / Haus), Programm, Versicherung.

8. Gepäck

Gepäck wird in einem dem Reiseziel, der Reisedauer und dem Zweck der Fahrt angemessenen Umfang befördert. Sofern nicht anders angegeben, gilt eine Höchstgrenze von einem Gepäckstück sowie einem Handgepäckstück.

9. Versicherung

(a) Der Stamm verpflichtet sich zum Abschluss einer Haft- und Unfallversicherung für den jeweiligen Teilnehmer. Soweit nicht anders angegeben sind diese Versicherungen subsidiär, d.h. sie greift erst, wenn alle anderen Möglichkeiten (z.B. Privathaftpflicht) ausgeschöpft sind. Die Versicherungsbedingungen sind von dem Stamm St. Elisabeth bei Nachfrage unverzüglich zu Verfügung zu stellen.

(b) Ein etwaig mit der Versicherung vereinbarter Selbstbehalt wird durch den Stamm St. Elisabeth ausgeglichen.

(c) Sofern sich das Fahrtziel außerhalb des Versicherungsumfanges der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung des Teilnehmers befindet (z.B. außerhalb der EU), wird der Abschluss einer zusätzlichen Auslandsreisekrankenversicherung empfohlen. Soweit der jeweilige Teilnehmer keine Auslandsreisekrankenversicherung abgeschlossen hat, übernimmt der Stamm St. Elisabeth keine Haftung für daraus resultierende Schäden, soweit diesem Haftungsausschluss keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

10. Haftung

(a) Die vertragliche Haftung des Stammes für Schäden, die nicht durch die Versicherung abgedeckt sind, ist der Höhe nach auf den zweifachen Teilnehmerbeitrag beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird.

(b) Für Beschädigungen am Material des Stammes, die der Teilnehmer zu verschulden hat, haften der Teilnehmer bzw. die Erziehungsberechtigten.

(c) Für Beschädigungen / Verlust von Gegenständen des Teilnehmers, die nicht auf das Verschulden des Stammes oder eines Leiters zurückzuführen sind, übernimmt der Stamm keine Haftung.

(d) Fehlen dem Teilnehmer während der Fahrt Gegenstände, die für eine adäquate Teilnahme an dem Lager unerlässlich sind oder werden diese unbrauchbar (z.B. Schlafsack, Isomatte, notwendige Hygieneartikel), ist das Leistungsteam der jeweiligen Fahrt berechtigt, Ersatz zu beschaffen und dem Teilnehmer die Kosten in Rechnung stellen. Der Stamm verpflichtet sich, etwaige Ersatzbeschaffungen ausschließlich im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebots zu tätigen.

11. Beteiligung des Teilnehmers

Das Eigenengagement des Teilnehmers ist Bestandteil einer Fahrt. Die Übernahme von Diensten für das Allgemeinwohl (z.B. Spülen) ist obligatorisch. Mit Abschluss des Vertrages bestätigen die Erziehungsberechtigten, dass der Teilnehmer über die gesonderte Situation auf einer Pfadfinderfahrt und die Weisungsbefugnis der Gruppen- oder Lagerleitung informiert wurde.

12. Lagerregeln

(a) Während der Fahrt gelten die von dem Stamm St. Elisabeth festgesetzten und hier in Auszügen beschriebenen Lagerregeln. Diese können seitens des Stammes durch situations- oder ortsbedingte Anweisungen ergänzt werden. (b) Die Benutzung elektronischer Geräte wie z.B. Handys ist untersagt. Weitere Geräte dürfen nur in Absprache mit der Gruppen- oder Lagerleitung verwendet werden. Messer mit feststehenden Klingen sind verboten; es gelten die Vorschriften der jeweiligen Reiseländer für die Einfuhr. (c) Der Lagerplatz darf nur in Absprache mit der Gruppen- oder Lagerleitung verlassen werden. Die Teilnehmer dürfen sich in Gruppen von mindestens drei Personen in unbekanntem Ort eigenständig bewegen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Dabei sind insbesondere etwaige Rücksprachen mit den Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen. Der Stamm verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweiligen Vorgaben der Erziehungsberechtigten.

(d) Es gilt grundsätzlich das deutsche Jugendschutzgesetz. Die Regelung kann durch strengere Vorschriften des Reiselandes ergänzt werden.

13. Rücktritt während der Reise

(a) Der Stamm kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Teilnehmer wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Lagerregeln verstößt, so dass eine weitere Teilnahme für den Stamm oder die anderen Teilnehmer unzumutbar ist. Die Kündigung kann unter Berücksichtigung der Besonderheiten der vom Stamm durchgeführten Reisen und der dadurch verursachten begrenzten Möglichkeiten der Verschifflichung sowie der erhöhten Eilbedürftigkeit mündlich ausgesprochen werden. (b) Ein Kündigungsrecht des Teilnehmers bleibt davon unberührt. Der Teilnehmer kann den Vertrag jederzeit kündigen.

(c) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Teilnehmer den Veranstaltungsort innerhalb eines für beide Parteien noch zumutbaren Zeitraums zu verlassen. Bei Minderjährigen verpflichtet sich der Stamm die Aufsichtspflicht solange adäquat auszuführen, bis der Teilnehmer in die Obhut der Erziehungsberechtigten oder den jeweils zuständigen Behörden (z.B. Polizei, Jugendamt) verbracht wurde. (d) Die Kosten für eine vorzeitige Rückreise tragen der Teilnehmer bzw. die Erziehungsberechtigten. Macht der Teilnehmer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so trägt der Stamm ausschließlich dann die Kosten der Rückreise, wenn der Teilnehmer einen Grund vorträgt, der auf ein für den Teilnehmer unzumutbares Verhalten der Lagerleitung zurückzuführen ist.

Der Stamm behält sich Schadensersatzansprüche im Rahmen der frühzeitigen Beendigung der Reise hervorgerufen werden können ausdrücklich vor.

14. Foto- und Videoaufnahmen

(a) Im Rahmen der Pressearbeit sowie für vereinsinterne Zwecke erstellt der Stamm während der Fahrt Foto- und Videoaufnahmen des Teilnehmers. Der Teilnehmer bzw. die Erziehungsberechtigten stimmen einer zeitlich und räumlich unbefristeten Veröffentlichung in Printmedien sowie in den Onlineauftritten des Vereins (z.B. Website, Blog, Soziale Netzwerke) zu. (b) Der Teilnehmer bzw. die Erziehungsberechtigten sind damit einverstanden, dass die Aufnahmen bearbeitet, abgeändert und mit anderen Aufnahmen kombiniert werden, solange die Änderung keine Nachteile für den Stamm oder den Teilnehmer hat.

(c) Eine namentliche Nennung des Teilnehmers erfolgt dabei nicht. Die Aufnahmen dürfen nicht in rechtsverletzender Art und Weise veröffentlicht werden. Gegen die Veröffentlichung kann vor Antritt der Fahrt schriftlich widersprochen werden.

15. Medizinische Notfälle / Medikamente

(a) Im Falle eines medizinischen Notfalls der Stamm die gesetzlichen Zugelassenen, notwendigen Maßnahmen ergreifen. Der Stamm verpflichtet zur umgehenden Information der Erziehungsberechtigten, sofern der Teilnehmer minderjährig ist. Bei volljährigen Teilnehmern wird die Benachrichtigung einer Vertrauensperson in das Ermessen der Lagerleitung gestellt, die den Wunsch des Teilnehmers zu berücksichtigen hat. (b) Von der Gruppen- oder Lagerleitung werden keine Medikamente an den Teilnehmer weitergegeben, die nicht durch eine vorherige schriftliche Anweisung verifiziert wurden. Der Stamm behält sich vor, eine ärztliche Anweisung zur Art und Weise der Anwendung von dem Teilnehmer anzufordern.

(c) Der Teilnehmer bzw. die Erziehungsberechtigten sind damit einverstanden, dass die Aufnahmen bearbeitet, abgeändert und mit anderen Aufnahmen kombiniert werden, solange die Änderung keine Nachteile für den Stamm oder den Teilnehmer hat.

16. Staatliche Zuschüsse

Der Stamm behält sich vor, für die Fahrt Zuschüsse bei der Stadt Bochum und dem Ring der Pfadfinderverbände NRW oder anderen Organisationen zu beantragen. Die Teilnehmer sind dazu verpflichtet die dazu nötigen Nachweisunterlagen zu unterzeichnen.

17. Datennutzung

(a) Der Stamm verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Teilnehmer unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Durchführung und Verwaltung der Fahrt. Dies sind Name, Geburtsdatum, Adress- und



Kommunikationsdaten sowie medizinische Daten. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO. Mit der Teilnahme an der Fahrt willigt der Teilnehmer bzw. deren Erziehungsberechtigten widerruflich der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Fahrt ein.

(b) Im Rahmen der Beantragung staatlicher Zuschüsse werden die folgenden Daten an den Dienstleister bzw. die behördliche Stelle übermittelt. Name, Adresse, Geburtsdatum und Beruf.

(c) Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

(d) Im Falle eines begründeten Widerrufs prüft die DPSG die Sachlage und wird entweder die Datenverarbeitung einstellen bzw. anpassen oder die zwingend schutzwürdigen Gründe aufzeigen, aufgrund derer sie die Verarbeitung fortführt.

18. Sonstiges / Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Der Gerichtsstand ist Bochum.

